

Franz Gog

Not auch mit dem Umweg über eine stufenweise Lösung. Eduard Leuze stellte sich im Namen der Liberalen ebenfalls hinter den Beschluß der Regierung Müller. Als der Staatspräsident am 5. November vor dem Landtag erneut eine Regierungserklärung abgab, nachdem das Bundesverfassungsgericht das »Blitzgesetz« (I. Neugliederungsgesetz) mit Urteil vom 23. Oktober 1951 für nichtig erklärt hatte und also die Legislaturperiode des württemberg-hohenzollerischen ebenso wie jene des südbadischen Landtags im Mai abgelaufen war, billigte Gog im Namen aller Fraktionen mit Ausnahme der KPD dessen Maßnahme, per Notverordnung nun doch den Beschluß des Landtags vom März 1951 umzusetzen und zwecks Verfassungsänderung eine Volksabstimmung anzuordnen, die die Prolongierung des eigentlich nicht mehr bestehenden Landtags ermöglichen sollte. Gog sprach von einem *Staatsnotstand*.¹⁹¹ Diese wurde durch die Volksabstimmung vom 9. Dezember, die mit der Volksabstimmung über den Südweststaat gekoppelt war, behoben.

Gog blieb bis zum Ende des Landtags von Württemberg-Hohenzollern, in dessen letzter Plenarsitzung er eine gelungene Rede¹⁹² auf den in diesem Parlament herrschenden »Geist von Bebenhausen« hielt, den er auch dem Landtag und der Regierung des neuen Staates wünschte, einer der fleißigsten Abgeordneten, gehörte fast jedem Unter- bzw. Sonderausschuß an (zuletzt dem am 19. Dezember 1951 gebildeten Ausschuß für die Abgrenzung der Wahlkreise nach § 20 des Bundestagswahlgesetzes) und blieb der Streiter der hohenzollerischen Belange (so sicherte er etwa gegen Widerstand der SPD die Existenz des Amtsgerichts Haigerloch¹⁹³). Beruflich war er in der hohenzollerischen Gerichtsorganisation sogar weiter aufgestiegen, nachdem die offiziell neugeschaffene Position eines Direktors beim Landgericht Hechingen mit ihm besetzt worden war.¹⁹⁴ Er konnte damals freilich nicht wissen, daß er an dem neuen Amt nur sehr kurz Freude haben sollte, weil seine Wahl in die Verfassunggebende Landesversammlung des Südweststaates, die am 9. März 1952 erfolgte, dazu führte, daß er in den Ruhestand zu treten hatte, weil er als Angehöriger des öffentlichen Dienstes dem Parlament nur unter dieser Bedingung angehören durfte.¹⁹⁵ Seit Mitte Mai 1952 war Gog daher Landgerichtsdirektor a.D. Daran änderte sich nichts, nachdem die baden-württembergische Landesverfassung in Kraft getreten war, die in keinem ihrer Artikel eine Einschränkung der Berufsausübung von Beamten, die Landtagsabgeordnete waren, enthielt. Gog hat sich in den 50er Jahren, wie aus seinen Personalakten hervorgeht, mehrfach darum bemüht, wieder in den akti-

191 VLWH, 113. Sitzung, 5. November 1951, S. 2250.

192 VLWH, 119. Sitzung, 30. Mai 1952, S. 2363–2364.

193 VLWH, 112. Sitzung, 9. Oktober 1951, S. 2221–2222.

194 Eine Verfügung des Justizministeriums in Tübingen hatte am 24. Januar 1952 Gog als Landgerichtsdirektor genehmigt. Gebhard Müller, der zugleich Justizminister war, stellte am 14. Februar 1952 die Ernennungsurkunde aus, vgl. PFG. Im Dezember 1951 hatte sich Gog für die Stelle des Landgerichtsdirektors in Ravensburg und in Hechingen beworben.

195 Aufgrund einer Aktennotiz des Justizministeriums Württemberg-Hohenzollern vom 24. März 1952 war Gog per Erlaß vom 18. Februar an das Amtsgericht Sigmaringen abgeordnet worden. Am 21. März teilte Gog dem Landeswahlleiter mit, er werde das Mandat, das ihm die Wähler am 9. März erteilt hätten, annehmen. »Nach § 3 Abs. 2 der VO des Ministerrats der Länder Baden, Württemberg-Baden und Württemberg-Hohenzollern über die Wahl zur Verfassunggebenden Landesversammlung vom 17.1.1952 ... bestimmt sich die Rechtsstellung der in die Verfassunggebende Landesversammlung gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes nach dem Gesetz über die Rechtsstellung der in den ersten deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes vom 11.5.1951, Bundesgesetzblatt S. 297. Nach § 1 dieses Gesetzes treten die in den ersten deutschen Bundestag gewählten Beamten und Richter mit der Annahme der Wahl in den Ruhestand. Landgerichtsdirektor Gog ist daher am 21.3.1952 kraft Gesetzes in den Ruhestand getreten«. Die Frage, ob nach Inkrafttreten der neuen Landesverfassung daran etwas geändert werden müsse, werde einstweilen zurückgestellt, vgl. PFG.